

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 1 vom 19. Januar 2018

Beitragsordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist sowie des § 12 der Ordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg vom 9. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 70 vom 12. Dezember 2017) hat der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg am 20. Dezember 2017 die nachfolgende

Beitragsordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Verwendung der Beiträge
- § 5 Beitragszahlung
- § 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde am 15.01.2018 durch das Rektorat genehmigt.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung der Studentenschaft ist eine Ergänzungsordnung nach § 12 der Ordnung der Studentenschaft.

§ 2 Beitragspflicht

Gemäß § 29 Abs. 1 SächsHSFG wird in jedem Semester für die Studentenschaft von allen Mitgliedern der Studentenschaft nach § 1 Abs. 1 der Ordnung der Studentenschaft ein Semesterbeitrag erhoben. Bei einer Beurlaubung oder Exmatrikulation besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt 7,00 EUR je Semester. Nach § 29 Absatz 1 SächsHSFG können zusätzlich zweckgebundene Beitragsanteile erhoben werden.

§ 4 Verwendung der Beiträge

Die Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg verwendet die Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 24 Absatz 3 SächsHSFG.

§ 5 Beitragszahlung

Gemäß § 29 Absatz 1 SächsHSFG zieht die Hochschule mit der Immatrikulation oder Rückmeldung die Beiträge für die Studentenschaft von den Studenten, die Mitglieder der Studentenschaft nach § 1 Abs. 1 der Ordnung der Studentenschaft sind, ein. Die Zahlung der Beiträge ist eine Bedingung für eine Immatrikulation oder Rückmeldung von Mitgliedern der Studentenschaft nach § 1 Absatz 1 der Ordnung der Studentenschaft.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg vom 24. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 6 vom 31. Juli 2013) außer Kraft.

Freiberg, den 20. Dezember 2017

Freiberg, den 20. Dezember 2017

gez.
Lukas Franiel
Vorsitzender des Studentenrates

gez.
Johannes Lehmann
Finanzverantwortlicher der Studentenschaft

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg